

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 71

Juli 1979

Gerhard E. Sollbach:

Staatliche Schulpolitik und Bürgerunwille

Der Widerstand der Lüdenscheider Landbewohner gegen die Einführung des weiblichen »Industrie-Unterrichts« in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Industrieschulbewegung und weiblicher Industrieunterricht

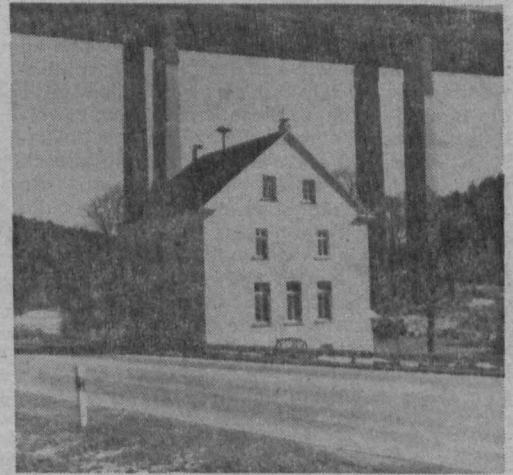
Die Einführung des sogenannten weiblichen »Industrie-Unterrichts«, des Unterrichts im Nähen, Stricken und Stopfen in den öffentlichen Volksschulen im Regierungsbezirk Arnberg wie auch in anderen Landesteilen Preußens gegen Ende der 1850er Jahre geht auf die sich im 18. Jahrhundert, vor allem gegen dessen Ende, in Deutschland durchsetzende Industrieschulbewegung zurück. Zwar vollzog sich bis weit in das 19. Jahrhundert hinein für die Masse der Mädchen die Erlernung und praktische Einübung der für ihren späteren Beruf als Hausfrau und Mutter erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu Hause, zumeist unter Anleitung der Mutter. Tatsächlich war dieses Verfahren in geordneten Familienverhältnissen und damit gerade in den gehobeneren Schichten im Hinblick auf das damals Geforderte meistens auch ausreichend leistungsfähig. Dagegen funktionierte es in den Kreisen, in denen eine geordnete Familienerziehung nicht oder nur unzureichend gegeben war, entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten. Zu diesen Kreisen gehörten neben den Waisenkindern insbesondere die Kinder aus den untersten, verarmten Volksschichten. Ausgehend von der Annahme, daß der Mensch von Natur aus träge sei und lieber »aus alter Gewohnheit« hungere und bettle, als sich durch eigene Anstrengung aus einem materiellen Elend herauszuarbeiten, sahen führende Pädagogen jener Zeit in der Gewöhnung solcher Kinder an eine geregelte Tätigkeit den Weg zur Besserung ihrer wirtschaftlichen wie auch moralischen Situation¹⁾. Aus derartigen Motiven erwuchs in Ansätzen bereits im 17., vor allem aber dann im 18. Jahrhundert die Idee einer allgemeinen Arbeitserziehung für Waisen- und Armenkinder. Wesentlich gefördert wurde dieser Vorgang durch die merkantilistische Wirtschaftspolitik der absolutistischen Fürsten jener Epoche, für deren Verwirklichung die Mobilisierung wie auch die

Disziplinierung der vorhandenen Arbeitskräfte eine wichtige Voraussetzung war. Darüber hinaus vollzog sich damals auch noch eine Wandlung in der allgemeinen Einstellung zur Armut bzw. Armenfürsorge. Waren Armut, wirtschaftliche Not und Bettelei im Mittelalter weitgehend als Gegebenheiten hingenommen worden, die man durch persönliche Mildtätigkeit oder durch die Einrichtung von Spitälern oder Siechenhäusern zu lindern suchte, so sah man im Zeitalter der Aufklärung nunmehr die Aufgabe der öffentlichen Armenfürsorge in erster Linie darin, den betreffenden Personen und Schichten zum wirtschaftlichen Auskommen aus eigener Kraft, und zwar durch Erlernung einer produktiven Tätigkeit, zu verhelfen. Dahinter stand natürlich auch die Absicht, die Staatskasse nach Möglichkeit von vermeidbaren Ausgaben für die Armenpflege zu entlasten. Die daraus entstandene pädagogische Bewegung war somit auf die Erziehung der Angehörigen aus den untersten Volksschichten zu einem »ordentlichen« Arbeitsleben durch praktische Gewöhnung an »Hand-Arbeit« im weitesten Sinn gerichtet. Ihr Bildungsziel war der brauchbare, nützliche und fleißige, kurz der »industriöse« Mensch²⁾.

Im Hinblick auf die Mädchenerziehung beinhaltete diese Arbeitserziehung – der damaligen Wirtschaftsstruktur entsprechend – fast ausschließlich das Erlernen textiler Tätigkeiten, insbesondere das Nähen, Stricken und Spinnen, womit sie als Kinder schon einen Beitrag zum Unterhalt der Familie leisten konnten³⁾. Der Gedanke, eine derartige praktische Unterweisung in der öffentlichen Elementar-(= Volks-)schule, neben Schreiben- und Lesenlernen sowie dem Religionsunterricht zu erteilen, lag nahe. Damit war aber auch die Idee der »Industrieschule« geboren.

Ein erstes großes Beispiel für die praktische Verwirklichung dieses pädagogischen Ideals

der Epoche, den Kindern aus der sozialen Unterschicht zu einem materiell auskömmlichen wie auch »sittlichen« Leben durch die Gewöhnung an praktische Arbeit und die Erlernung von »nützlichen« Fertigkeiten zu verhelfen, bietet das von A. H. Francke gegründete Waisenhaus in Halle. Doch im Gegensatz zu vielen anderen derartigen Einrichtungen, bei denen der ökonomische Gesichtspunkt bzw. der Zweck des wirtschaftlichen Staatsnutzens im Vordergrund stand, war hier die religiös begründete Fürsorge für den Menschen das Motiv. Das Unterweisen der Mädchen im Spinnen, Nähen und Stricken erfolgte dort aber auch nicht nur in der Absicht, sie von Müßiggang und Sünde abzuhalten, sondern vor allem auch im Hinblick auf die Zukunft der Mädchen. Sie sollten durch die Anleitung zur Handarbeit für ihre häusliche Aufgabe als Frau und Mutter vorbereitet bzw. in die Lage versetzt werden, ihren Unterhalt als Magd und Hausmädchen selbst zu verdienen⁴⁾.



Alte Volksschule in Peddensiepen

Die sich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts dann endgültig herausbildende neue pädagogische Richtung der Industrieschulbewegung forderte dann auch für die

Schule eine Verbindung von geistiger Bildung und manuellem Tun, von eigentlichem »Lernen« und nützlicher Arbeit. Dabei verbanden sich ökonomische und soziale Zielsetzungen mit religiös-ethischen und pädagogischen Motiven. In der Praxis kam es jedoch vielfach zu einem eindeutigen Überhandnehmen der rein wirtschaftlichen Absichten. Dabei traten wiederholt auch krasse Fehlentwicklungen des Industrieunterrichts auf, bei denen sich die Schule völlig den Interessen der Wirtschaft unterordnete und selbst die Kinderarbeit zu ihrer Aufgabe machte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstand jedoch mit dem Aufblühen des Neuhumanismus und des Pestalozzianismus, ausgehend von Preußen, eine starke Gegenbewegung gegen die Industrieschule. Dem übersteigerten Nützlichkeitsdenken der Aufklärung setzte man jetzt das pädagogische Ideal der »allgemeinen Menschenbildung« entgegen. Zudem stand die nach der Revolution von 1848 in Preußen dann völlig beherrschend werdende reaktionäre Volksschulpolitik den »Realienfächern« im Volksschulunterricht überhaupt ablehnend gegenüber, die sie zugunsten einer religiös-kirchlichen Gemütsbildung aus der Schule zu verbannen suchte⁶⁾.

Ab etwa der Mitte des Jahrhunderts, als nämlich die Verelendung und soziale Not der Massen immer größere Ausmaße annahm, begannen die Schulaufsichtsbehörden aber doch wieder der Vermittlung praktisch nutzbarer Kenntnisse in der Volksschule, u. a. auch dem weiblichen Handarbeitsunterricht, ihr Interesse zuzuwenden. Bereits 1830 hatte das preußische Kultusministerium unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die »zunehmende Armut in den niederen Volksklassen« den Bezirksregierungen die Einführung des weiblichen Industrieunterrichts besonders anempfahlen⁶⁾.

Anordnung des weiblichen Industrieunterrichts

Im Regierungsbezirk Arnsberg, der damals übrigens zu den industriereichsten Gebieten der preußischen Monarchie zählte, setzten die zuständigen Regierungsbeamten die Empfehlung des Kultusministeriums Ende der 1850er Jahre in die Tat um. Durch einen Runderlaß der Bezirksregierung vom 18. 2. 1858 wurde der weibliche Handarbeitsunterricht für alle Volksschülerinnen vom vollendeten neunten Lebensjahr an angeordnet⁷⁾. Dieser als obligatorisches Unterrichtsfach in den Lehrplan der öffentlichen Volksschule neu eingeführte Näh- und Strickunterricht sollte in der Regel nicht mehr als vier Wochenstunden umfassen und von »geeigneten, ehrbaren Frauen oder Jungfrauen« als »Industrie-Lehrerinnen, wenn nicht andere Gelder zur Verfügung standen, entweder ein von jedem den Unterricht besuchenden Mädchen zu erhebendes besonderes Schulgeld in Höhe von maximal zwei Silbergroschen monatlich oder eine auf die gesamte Schulgemeinde als Schulsteuer umzulegende feste Summe zu zahlen. Ähnlich wie bei der Industrieschulbewegung des 18. Jahrhunderts waren die Motive der Behörde auch für diese Reform bzw. Erweiterung des Volksschullehrplans volkswirtschaftlicher und sozialer, daneben aber auch politisch-erzieherischer Natur. So weist die Rundverfügung eingangs ausdrücklich auf die »nachtheiligen Folgen« hin, die aus der mangelnden Fertigkeit der schulentlassenen weiblichen Jugend in den »gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten« entstünden. Hierdurch entgehe nämlich vor allem der ländlichen Bevölkerung einerseits »die Gelegenheit zu nützlicher und lohnender Beschäftigung«, andererseits liege in diesem Mangel aber auch »eine der Quellen der Verkommenheit und Verarmung mancher Familien des geringeren Standes«.

Durchführung der Regierungsanordnung im Amt Lüdenscheid

Die praktische Durchführung dieser Schulreformmaßnahme wies die Regierungsverfügung den einzelnen (Orts-)Schulvorständen zu. Dies entsprach völlig den bestehenden Rechtsver-

hältnissen. Nach der für die Provinz Westfalen am 6. 11. 1829 erlassenen »Dienstvorschrift für die Orts-Schulvorstände« war nämlich der jeweilige örtliche Schulvorstand »in allen Schulangelegenheiten die nächste Behörde für die Schulgemeinde« (§ 2), dem die Verwaltung der gesamten inneren und äußeren Schulangelegenheiten oblag (§ 14). Dem Schulvorstand gehörten als ständige Mitglieder der (oder die) Ortspfarrer, der Patron (falls vorhanden) und der erste Gemeindebeamte an. Hinzu kamen zwei bis vier der »einsichtsvollsten, gemeinsinnigsten, geachtetsten und für das Wohl der Schule sich vorzüglich interessierenden« Einwohner als wechselnde Mitglieder (§§ 4, 5 und 8)⁸⁾. Bei der Durchführung der angeordneten schulischen Neuerung vertraute die Regierung, wie es in einem Zusatz zu der oberen genannten Rundverfügung vom 18. 2. 1858 heißt, besonders auf die »umsichtige Beteiligung der Pfarrer sowie Bürgermeister und Amtmänner«.

Entsprechend der Regierungsanweisung verfügte der Landrat in Altena am 4. 5. 1858 im Amtsbezirk Lüdenscheid die Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts bzw. die Herbeiführung entsprechender Beschlüsse der einzelnen Schulvorstände durch den Lüdenscheider Amtmann⁹⁾. Dabei stellte sich jedoch bald heraus, daß die angeordnete schulische Neuerung keineswegs allgemein begrüßt oder doch zumindest hingenommen wurde. So beschlossen von den acht Schulgemeinden des Amts Lüdenscheid nur zwei, nämlich die in Strücken¹⁰⁾ und Brüninghausen¹¹⁾, der Regierungsverfügung vom 18. 2. 1858 nachzukommen und eine Industrieführerin anzustellen. Dagegen beschloß der Schulvorstand in Felde, vorläufig von der Einführung des Näh- und Strickunterrichts abzusehen. Als Begründung gab er an, daß die Frau des dortigen Lehrers nicht in der Lage sei, diesen Unterricht zu übernehmen und eine andere geeignete Person nicht zur Verfügung stehe¹²⁾. Zu demselben Beschluß kam man auch im Schulbezirk Hüttebräucker-Rahmede. Hier erklärte der Schulvorstand zwar, »alles Mögliche anwenden (zu wollen) um der Regierungsverfügung nachzukommen«. Jedoch habe er bisher noch keine geeignete Industrieführerin ermitteln können¹³⁾. Auch in Rosmart, Spielwigge und Wesselberg faßten die Schulvorstände den Beschluß, aus Ermangelung einer qualifizierten Industrieführerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts erst einmal abzusehen. In Spielwigge und Wesselberg begründeten die Schulvorstände ihren Aufschiebungsbeschluß damit, daß der jeweilige Lehrer an einen anderen Dienstort berufen worden sei und man erst einmal das Eintreffen des neuen Lehrers abwarten wolle, um dann gegebenenfalls dessen Ehefrau den weiblichen Industrieunterricht anzutragen¹⁴⁾. In Rosmart führte man dagegen die räumliche Enge in dem gegenwärtigen Schulhaus an, die eine Zurückstellung der geforderten Unterrichtsmaßnahme bis nach der Erbauung eines neuen Schulgebäudes unumgänglich mache¹⁵⁾. Sämtliche genannten Schulbezirke beschlossen, die Besoldung der Industrieführerin gegebenenfalls durch ein von jedem am weiblichen Handarbeitsunterricht teilnehmenden Kind zu erhebendes Schulgeld von zwei Silbergroschen monatlich aufzubringen. In Rosmart fügte man noch hinzu, daß »für notorisch Arme oder solche die zeitweilig unvermögend sind« das Schulgeld aus der Schulkasse bezahlt werden solle. Hinsichtlich der benötigten Materialien wurde in Hüttebräucker-Rahmede und in Strücken bestimmt, daß diese von den Schülerinnen bzw. deren Eltern »möglichst selbst« zu beschaffen seien; in Felde sollte das aber in jedem Fall geschehen, da es nach Auffassung des Schulvorstands dort keine armen Kinder gebe. In Brüninghausen, wo man dem geplanten Unterrichtsprojekt relativ gesehen offenbar am aufgeschlossensten gegenüberstand, sollten nach dem Beschluß des Schulvorstands die benötigten Stoffe usw. sogar für sämtliche am Näh- und Strickunterricht teilnehmenden Kinder von der Schulkasse bezahlt bzw. angeschafft werden.

Doch die Regierung war keineswegs bereit, die in der Praxis - und zweifellos auch der

Absicht nach - auf eine Nichteinführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts hinauslaufenden Beschlüsse der Schulvorstände in Hüttebräucker-Rahmede, Spielwigge, Felde und Wesselberg zu akzeptieren. Offenbar waren die Schulbeamten in Arnsberg der (zutreffenden) Ansicht, daß es sich bei der angegebenen Begründung, man könne keine als Industrieführerin geeignete Person ausfindig machen, nur um einen vorgeschobenen Grund handle, während man sich in Wahrheit aber der Durchführung der Regierungsverfügung überhaupt entziehen wolle. Der Landrat beauftragte daher den Amtmann in Lüdenscheid, mit Nachdruck für die Anstellung geeigneter Personen zur Erteilung des Näh- und Strickunterrichts an den aufgeführten vier Schulen zu sorgen¹⁶⁾. In einer besonderen Verfügung wies die Regierung noch den Antrag des Schulvorstands in Rosmart, mit der Einführung des weiblichen Industrieunterrichts bis zur Erbauung der neuen Schule warten zu dürfen, als sachlich ungerechtfertigt zurück. Falls dieser Unterricht tatsächlich nicht in dem gegenwärtigen Schulhaus erteilt werden könne, müsse eine andere Räumlichkeit auf Kosten der Schulgemeinde angemietet werden¹⁷⁾. Auf Grund des daraufhin vom Amtmann ausgeübten Drucks bestellte der Schulvorstand in Hüttebräucker-Rahmede die Frau des dortigen Lehrers Schulte zur Industrieführerin¹⁸⁾. Auch in Felde fand man jetzt doch eine zur Erteilung des weiblichen Handarbeitsunterrichts befähigte Person in der Witwe Peter Dieder. Honsel aus Felde¹⁹⁾. In Wesselberg und Spielwigge beharrte man dagegen weiter auf dem früheren Aufschiebungsbeschluß. Wie der Schulvorstand in Spielwigge erklärte, sei es ihm »ungeachtet aller angewendeten Mühe« nämlich immer noch nicht gelungen, eine geeignete Industrieführerin zu ermitteln²⁰⁾, zumal auch noch der neue Lehrer unverheiratet sei. In Wesselberg bedurfte es des durch eine erneute Verfügung der Regierung angeordneten²¹⁾ persönlichen Eingreifens des Amtmanns, bis auch dort eine Handarbeitslehrerin in der Frau des neuen Lehrers Frank bestellt werden konnte²²⁾.

Auf Grund des fortgesetzten Drängens der vorgesetzten Behörden gelang es dann aber bis zum Spätsommer des Jahres 1859, in allen zuvor genannten Schulbezirken die Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts durchzusetzen²³⁾.

Umgehen des Industrieunterrichts

Allerdings versuchten die dortigen Eingesessenen, nachdem sie die Einführung des weiblichen Industrieunterrichts nicht hatten hinauschieben bzw. verhindern können, diese Maßnahme in der Folgezeit dadurch zu umgehen, daß sie ihre Kinder von dem Näh- und Strickunterricht einfach abmeldeten. Als Grund wurde zumeist angegeben, daß man die jeweilige Tochter zu Hause durch die Ehefrau oder eine Nachbarin in den weiblichen Handarbeiten unterrichten lassen wolle. So beantragte ein Died. Wilh. Schumacher aus Preußborn die Befreiung seiner Tochter Emma vom weiblichen Industrieunterricht in der Rahmeder Schule, da seine Frau diesen Unterricht der Tochter selbst erteile und auch durchaus erteilen könne²⁴⁾. Zum Beweis legte er zwei Bescheinigungen vor. In der einen bestätigte die Näherin Frieda Pluger auf Grund eine vor ihr abgelegten Prüfung, daß die Ehefrau Schumacher »soweit« fähig sei, ihren Kindern die nötigen Kenntnisse im Nähen und Stricken zu vermitteln²⁵⁾. In der zweiten Bescheinigung bezeugten drei Ehefrauen gemeinsam, daß die Frau des D. W. Schumacher ihrer Tochter einen »gründlichen« Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteile und auch »durchaus« zur Erteilung dieses Unterrichts befähigt sei²⁶⁾. Mit derselben Begründung und ebenfalls unter Beibringung entsprechender Bescheinigungen beantragte auch ein Wilhelm Schmale aus Gevelndorf die Freistellung nicht nur seiner gegenwärtig, sondern auch etwa »künftig zu der Industrie-Schule verpflichteten« Kinder von dem schulischen Näh- und Strickunterricht²⁷⁾. Verschiedentlich wurde in den Anträgen als zusätzliche Begründung noch angegeben, daß die betreffende Tochter (inzwischen) das Nähen und Stricken

besser beherrsche als die Lehrerin selbst. In einem Fall versuchte der Antragsteller die Weigerung, seine Kinder an dem Handarbeitsunterricht teilnehmen zu lassen, auch damit zu begründen, daß die betreffende Lehrerin »nicht den Grad der Bildung besitzt, die eine solche Lehrerin haben muß«. Dieselbe spreche nämlich plattdeutsch mit den Kindern und fluche mitunter auch kräftig während des Unterrichts⁴⁰.

Wie gerade die letzte Äußerung besonders deutlich macht, waren dies alles letztlich nur vorgeschobene Gründe. Die eigentlichen Gründe für das Bemühen der Landbewohner, ihre Kinder von dem weiblichen Handarbeitsunterricht fernzuhalten, waren rein wirtschaftlicher Art. Einerseits waren die Eltern, vor allem zur Zeit der Feldbestellung und der Ernte, auf die Mitarbeit der Kinder bedacht bzw. angewiesen, die ihnen während des Unterrichts ja entzogen wurde. Zum anderen sahen sie in dem für diesen neuen Unterricht von ihnen zusätzlich aufzubringenden Schulgeld eine weitere drückende finanzielle Belastung. Dieser eigentliche materielle bzw. finanzielle Grund wird ganz offen nur in einem der erhaltenen Befreiungsanträge ausgesprochen, nämlich in dem des Diedrich Wilhelm Brenscheid in Spielwigge vom 4.1.1860. Dieses Schreiben soll, da es die Situation wohl der Mehrheit der Lüdenscheider Landbewohner widerspiegelt, im Wortlaut wiedergegeben werden: *»Ich bin wie bekannt Besitzer eines kleinen Kottens, der aber mit bedeutenden Schulden belastet ist. Der Ertrag desselben ist jedoch zur Unterhaltung meiner zahlreichen Familie nicht ausreichend; vielmehr sehe ich mich genöthigt, die Ausgaben, welche die Bedürfnisse meiner Familie erfordern durch meiner Hände Arbeit zu erwerben. Meine zahlreiche Familie zählt 4 schulpflichtige Kinder, wovon 3 am Näh- und Strickunterricht teilnehmen, wodurch für mich bedeutende Ausgaben entstehen, welche für mich unter den angegebenen Verhältnissen drückend sind...Ich bitte demnach meine Verhältnisse gütigst zu erwägen, und demnächst meine Kinder von der Näh- und Strickschule zu entlassen, damit mir dadurch meine Ausgaben in etwa ermäßigt werden möchten...«⁴¹.*

Das letztliche Ziel dieser Anträge, nämlich auf diesem indirekten Weg die Aufhebung des Industrieunterrichts überhaupt zu erreichen, blieb aber auch den Behörden nicht verborgen. So warnte der Lüdenscheider Amtmann in einem Randbericht zu einem derartigen Befreiungsantrag an den Landrat in Altena davor, solche Anträge zu genehmigen. Andernfalls werde nämlich die von der Regierung verfügte Unterrichtsmaßnahme »fortwährend diesen Sträubungen unterworfen sein und höchst wahrscheinlich der Unterricht bald seiner völligen Wiederauflösung entgegengehen«⁴². Andererseits konnten die Antragsteller sich aber auch auf einschlägige landesrechtliche Bestimmungen berufen. Das geltende Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom Jahre 1794 gestand nämlich den einzelnen Hausvätern das Recht zu, selbst bzw. zu Hause ihren Kindern den erforderlichen Schulunterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen⁴³. In dieser schwierigen Situation, bei der es einerseits um die Bewahrung von den Erziehungsberechtigten gesetzlich zustehenden Rechten, andererseits um die Durchführung von seitens der Regierung angeordneter und als wünschenswert angesehener schulischer Maßnahme ging, fällt das Landratsamt in Altena ein geradezu salomonisches Urteil. Es entschied in der sicherlich zutreffenden Annahme, daß es den Antragstellern primär darum ging, sich der Zahlung des Industrieschulgelds von zwei Silbergroschen pro Monat zu entziehen, daß derartigen Anträgen auf Befreiung von der Teilnahme am Industrieunterricht in begründeten Fällen stattgegeben werden müsse. Andererseits müsse aber das Schulgeld auch bei Nicht-Teilnahme am Industrieunterricht für die betreffenden Kinder voll bezahlt werden, da dieses ein regulärer Bestandteil der allgemeinen Schulkosten sei⁴⁴. Dabei hoffte man wohl, daß die Eltern, wenn sie ohnehin das Schulgeld für den weiblichen Handarbeitsunterricht zahlen mußten, ihre Kinder in den meisten Fällen wohl doch schicken würden

Offensichtlich ging die Rechnung der Regierung im großen und ganzen auch auf. So berichtete der Amtmann Anfang 1861, daß der Besuch des Industrieunterrichts in der Landgemeinde Lüdenscheid durchweg »ziemlich befriedigend« sei⁴⁵. Auch wurden in der Folgezeit tatsächlich nur noch vereinzelt Anträge auf Befreiung vom weiblichen Handarbeitsunterricht gestellt⁴⁶.

Hartnäckiger Widerstand in der Gemeinde Hülscheid

Demgegenüber nahm der Schulvorstand in Hülscheid von Anfang an eine entschieden ablehnende Haltung gegen die Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts ein. Daß speziell in der Ortschaft Hülscheid der im Amtsbezirk Lüdenscheid allgemein vorhandene Unmut über die angeordnete schulische Neuerung zu einem direkten Widerstand wurde, lag zweifellos in der Person und dem Wirken des damaligen evangelischen Ortspfarrers in Hülscheid, Dr. Carl Stöter, begründet⁴⁷. Pfarrer Stöter, dem als Präses in internis des Schulvorstands die Verwaltung der inneren Schullangelegenheiten oblag, war die eigentlich treibende Kraft und der Träger dieser hartnäckigen Opposition in Hülscheid⁴⁸. Im Gegensatz zu der Masse der Einwohner, die den weiblichen Industrieunterricht aus den bereits oben erwähnten materiell-wirtschaftlichen Gründen ablehnte, handelte dieser Geistliche offensichtlich aus idealistischen Motiven und Gründen einer tiefen christlichen Überzeugung heraus. Das beweist der Tenor des von Dr. Stöter verfaßten Beschwerdeschreibens, mit dem der Schulvorstand in Hülscheid energisch bei der Bezirksregierung in Arnsberg gegen die geplante Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts in der Schule protestierte⁴⁹. Er begründete seine kategorische Weigerung, den Näh- und Strickunterricht in der Volksschule einzuführen, nämlich vor allem damit, daß diese Maßnahme gegen bestehende schulgeseztliche Regelungen, namentlich das Regulativ für die evangelischen Elementarschulen vom 3.10.1854, verstoße. Durch die von der Regierung verfügte unterrichtliche Neuerung werde nämlich der in dem Regulativ ausdrücklich festgelegte christliche Charakter der Elementarschule untergraben bzw. »die Verweltlichung der christlichen Volksschule und deren Umwandlung in eine Industrieschule angebahnt«⁵⁰. Tatsächlich stellen die für die gesamte preußische Monarchie erlassenen sog. »Stiehlschen Regulative«⁵¹ sowohl hinsichtlich der Unterrichtsziele als auch der Unterrichtsinhalte, die religiös-kirchliche Erziehung der Heranwachsenden in den Mittelpunkt des Volksschulunterrichts. Sie galten - und gelten - daher auch als ein Paradebeispiel konservativ-reaktionärer, klerikaler Schulpolitik⁵². So bezeichnet das »Regulativ« es als Hauptaufgabe der (evangelischen) Volksschule, »das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln«⁵³. Der verordnete Lehrplan ist ganz auf dieses Ziel zugeschnitten. Es ist daher erklärlich, daß diese Schulordnung gerade von Seiten der evangelischen Geistlichkeit viel Zustimmung fand, deren Vertreter sich über den »Geist der Regulative« besonders erfreut und befriedigt zeigten⁵⁴. Zu dieser Gruppe gehörte wohl auch Dr. Stöter. Allerdings war sein Standpunkt, durch die Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts werde der christliche Bildungsauftrag der Volksschule untergraben, doch entschieden überzogen und wirklichkeitsfremd. Abgesehen davon ist ja auch ein gewisser praktischer Nutzen dieses Unterrichts für die betroffenen Kinder selbst, vor allem aus den ärmeren Schichten, nicht zu leugnen⁵⁵. Die Regierung wies dann auch die diesbezügliche Befürchtung, bzw. die darauf basierende Eingabe des Schulvorstands als »offenbar unbegründet« zurück⁵⁶. Den Amtmann in Lüdenscheid ließ die Regierung anweisen, nunmehr unverzüglich die Durchführung der Verfügung vom 18.2.1858 in der Gemeinde Hülscheid zu bewirken. Gleichzeitig drohte der Landrat dem Schulvorstand an, bei weiterer Weigerung den weibli-

chen Industrieunterricht von der Regierung auch gegen den Willen des Schulvorstands von Amts wegen zwangsweise einführen zu lassen⁵⁷. Infolge dieses energischen Vorgehens der Behörden sah man sich in Hülscheid zu einer etwas nachgiebigeren Haltung, zumindest in formeller Hinsicht, genötigt. So beschloß der Schulvorstand nunmehr mehrheitlich und gegen den erklärten Widerspruch Dr. Stöters die Einführung des neuen Unterrichtsfachs auch in Hülscheid. Gleichzeitig betonten aber auch die dafür stimmenden Schulvorstandsmitglieder, sie beharrten weiterhin auf ihrem Standpunkt, daß die von der Regierung verfügte Schulmaßnahme gegen den Buchstaben wie auch den Geist der bestehenden Schulgesetze verstoße. Zusätzlich wurde noch bestimmt, sicherlich ebenfalls auf Betreiben des Pfarrers Stöter, daß die für diesen Unterricht benötigten Stoffe für etwa vorhandene Armenkinder auf keinen Fall auf Kosten der Armenkasse beschafft werden dürften, da diese »rein kirchlich« sei⁵⁸. Doch bedeutete dieser Entschluß zur Einführung des weiblichen Industrieunterrichts keineswegs, daß nunmehr in der Gemeinde Hülscheid dieser Unterricht tatsächlich und unverzüglich an allen Schulen aufgenommen worden wäre. Auch hier scheiterte das Vorhaben an der (vorgeblichen) Unmöglichkeit, eine geeignete Lehrkraft ausfindig zu machen. Zunächst hatte sich der Amtmann auf die Verfügung des Landrats vom 6.10.1858 hin an die Lehrer gewandt und wegen der Übernahme des weiblichen Handarbeitsunterrichts durch die jeweilige Ehefrau angesagt. Von den Befragten lehnten jedoch zwei, der Lehrer Plessner in Linscheid sowie der Lehrer Thiel in Hülscheid, kategorisch ab, was sie mit den »schwachen Augen«⁵⁹ bzw. mit der »Augen- resp. Körperschwäche«⁶⁰ der betreffenden Ehefrau begründeten. Auch der Lehrer Schäfer in Winkeln teilte - allerdings ohne nähere Begründung - mit, daß sich seine Frau zur Übernahme dieses Unterrichts »nicht entschließen (könne)«; er ließ aber wissen, daß evtl. seine Schwägerin Henriette Wever aus Valbert, hierzu bereit wäre⁶¹. Lediglich der Lehrer Schürmann in Heedfeld erklärte sich wenigstens grundsätzlich mit der Erteilung des Näh- und Strickunterrichts an der dortigen Schule durch seine Frau einverstanden⁶². Wieweit die Ablehnungen der Lehrer auf freiwilligem Entschluß oder auf äußerem Druck bzw. Furcht vor Repressalien seitens der dem schulischen Handarbeitsunterricht feindlich gegenüberstehenden Gemeindegessenen beruhen und die angegebenen Ablehnungsgründe nur ein Vorwand sind, läßt sich nicht ermitteln. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man jedoch im Fall des Lehrers Thiel in Hülscheid, dem Wirkungsort des Pfarrers Stöter, vermuten, daß hier derartige Befürchtungen zumindest mit einer Rolle gespielt haben.

Auf Grund des fortgesetzten Drucks der vorgesetzten Behörde⁶³ gelang es aber dem Amtmann, bis zum Spätsommer 1859 immerhin in zwei der vier Schulbezirke der Gemeinde Hülscheid die Aufnahme des weiblichen Industrieunterrichts durchzusetzen, und zwar in Linscheid und in Heedfeld⁶⁴. In Winkeln war durch den Wegzug des Lehrers Schäfer zusammen mit seiner Schwägerin die in Aussicht gestellte Übernahme des Näh- und Strickunterrichts durch letztere gescheitert. Zudem war dort infolge der eingetretenen Vakanz der Lehrerstelle der gesamte Schulunterricht seit dem Monat Mai überhaupt zum Erliegen gekommen⁶⁵. In der Ortschaft Hülscheid hatte dagegen immer noch kein weiblicher Industrieunterricht eingerichtet werden können, weil sich dort angeblich einfach keine geeignete Lehrperson hatte finden lassen⁶⁶. Tatsächlich dürfte jedoch nicht der Mangel an geeigneten Personen, sondern die feindliche Haltung des Schulvorstands oder vielmehr des Ortspfarrers Dr. Stöter gegen diesen Schulunterricht die eigentliche Ursache hierfür gewesen sein. Dieser Auffassung war offensichtlich auch die vorgesetzte Behörde. In einem Schreiben an den Amtmann erklärte nämlich der Landrat, er zweifle nicht daran, daß sich »bei gutem Willen des Schulvorstands« gerade in Hülscheid qualifizierte Personen zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen

Handarbeiten gefunden hätten. Unter dem Hinweis darauf, daß von der Regierung »entschieden« auf die Einrichtung des weiblichen Industrieunterrichts gedrängt werde, wies der Landrat dann den Amtmann an, sich jetzt persönlich der unverzüglichen Einrichtung der Industrieschule »ernstlich« anzunehmen⁷¹). Außerdem suchte der Landrat durch entsprechende behördliche Verwaltungsmaßnahmen zusätzlichen Druck auf den Schulvorstand auszuüben. So weigerte er sich z. B. eine auch für die Ortschaft Hülscheid vom Schulvorstand bewilligte Mehrausgabe für die Heizung des Schulhauses für den letzteren Ort zu bestätigen, bevor nicht der weibliche Handarbeitsunterricht dort aufgenommen worden sei⁷²).

Da sich aber in Hülscheid trotz aller Bemühung des Amtmanns niemand für die Tätigkeit als Industrielehrerin gewinnen ließ, mußte der Amtmann in den umliegenden Ortschaften nach einer geeigneten und bereiten Lehrkraft suchen. Schließlich gelang es ihm, diese in einer Lina Schröder, Tochter des Joh. Peter Schröder in Linscheid, ausfindig zu machen und dem Schulvorstand zu präsentieren⁷³). In diesem Stadium der greifbar werdenden tatsächlichen Einrichtung des Näh- und Strickunterrichts versuchte der Schulvorstand die Aufnahme des Unterrichts mit neuen Vorwänden zumindest herauszuschieben. Mit der Begründung, daß das Jahr »so bald zu Ende (sei)«, außerdem zu Weihnachten Ferien beginnen würden und »dieser e i n e (Hervorhebung original) Monat« Schwierigkeiten in der Berechnung des Schulgelds sowie des Brennmaterials machen würde, beantragte der Schulvorstand die Eröffnung der Industrieschule erst einmal auf das nächste Jahr zu verschieben⁷⁴). Doch ein solches Ansinnen des Schulvorstands lehnte der Amtmann - wohl auch aus der Befürchtung heraus, die mit soviel Mühe gewonnene Industrielehrerin könne zwischenzeitlich dann doch vielleicht wieder absagen - unter Hinweis auf die Verfügung der Regierung vom 13.9.1859, nach der der Industrieunterricht »unverzüglich« einzuführen sei, ab⁷⁵). Daraufhin wurde tatsächlich Ende Dezember 1859 auch in Hülscheid der weibliche Handarbeitsunterricht aufgenommen⁷⁶).

Boykottierung durch den Schulvorstand

Doch die schließlich von der Behörde auch in Hülscheid durchgesetzte Einrichtung des Näh- und Strickunterrichts bedeutete noch keineswegs, daß dieser in der Folgezeit auch praktisch durchgeführt wurde. So suchte der Schulvorstand diesen Unterricht von Beginn an dadurch zu boykottieren bzw. zu unterlaufen, daß er offen erklärte, er werde auf keinen Fall die Nichtteilnahme an diesem Handarbeitsunterricht als Schulversäumnis bestrafen. Er begründete seinen Beschluß damit, daß »über den für den Besuch dieser Schule angewendeten Zwang ein allgemeiner Unwille in den Gemeinden sich kundgebe⁷⁷«. Das kam praktisch aber einer Aufforderung an die Eltern gleich, ihre Kinder nicht zu dem Näh- und Strickunterricht zu schicken. Dieses Verhalten des Schulvorstands war aber, wie auch der Landrat dem Schulvorstand nachdrücklich eröffnen ließ, »eindeutig gesetzeswidrig⁷⁸«. Nach dem geltenden Allgemeinen Landrecht war nämlich einerseits jedes Kind im schulpflichtigen Alter, soweit es den nötigen Unterricht nicht zu Hause bzw. durch Privatlehrer erhielt, zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichtet⁷⁹). Andererseits war es nach einer 1825 von der Regierung in Arnberg erlassenen Verordnung Pflicht und Aufgabe des Schulvorstands, über den regelmäßigen Schulbesuch zu wachen und bei hartnäckigen Verstößen die vorgeschriebenen Schulversäumnisstrafen zu verhängen⁸⁰). Da auch die Verfügungen des Landrats den Schulvorstand nicht von seiner Haltung abbringen konnten⁸¹), wurde die Durchführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts in Hülscheid in der Praxis vorläufig dadurch weitgehend verhindert, daß die Eltern - ungestraft - ihre Kinder einfach nicht in diesen Unterricht schickten. So besuchten an den insgesamt 15 Unterrichtstagen in der

Zeit vom 21.12.1859 bis Ende März 1860 von den zum Besuch verpflichteten 32 Mädchen 13, also über ein Drittel, den Näh- und Strickunterricht überhaupt nicht⁸²); acht Schülerinnen nahmen ein- bis fünfmal, sieben sechs- bis achtmal und drei zehn- bis dreizehnmal daran teil; regelmäßig besuchte ihn nicht eine einzige Schülerin⁸³). Der Landrat sah schließlich keine andere Möglichkeit, als den Amtmann in seiner Eigenschaft als das für die äußeren Schulangelegenheiten zuständige Schulvorstandsmitglied zu ermächtigen, gegebenenfalls die Schulversäumnisstrafen selbst zu verhängen und einzuziehen zu lassen⁸⁴). Während daraufhin in den zur Gemeinde Hülscheid gehörenden Ortschaften Heedfeld, Linscheid und Winkeln der weibliche Industrieunterricht, wenn auch mehr schlecht als recht und mit häufigen - z. T. auch längeren - Unterbrechungen, in der Folgezeit durchgeführt wurde, gab man in Hülscheid selbst den prinzipiellen Widerstand gegen diese Schuleinrichtung immer noch nicht auf. Auf die von der Behörde angeordneten Strafmaßnahmen antworteten die betroffenen Hülseider Eingesessenen mit einer - diesmal aber nicht vom Pfarrer Stöter und offenbar auch nicht vom Schulvorstand veranlaßten - Eingabe bei der Regierung⁸⁵). Dieses Schreiben ist auch insofern höchst aufschlußreich, als es einen deutlichen Beweis dafür bietet, daß die Masse der Einwohner in Hülscheid keineswegs die oben erwähnte, auf weltanschaulichen Überzeugungen beruhende grundsätzliche Ablehnung des weiblichen Industrieunterrichts, wie sie Pfarrer Stöter vertrat, teilte. So erkennen sie einerseits durchaus die praktische Nützlichkeit des Näh- und Strickunterrichts an; andererseits lassen bestimmte Formulierungen auch erkennen, daß ihr Widerstand sich im Grunde tatsächlich nur gegen das dafür von ihnen verlangte zusätzliche Schulgeld richtet. Letzteres wird besonders deutlich am Schluß des Schreibens zum Ausdruck gebracht, wo die Unterzeichner erklären, sie hätten »ohnehin directe und indirecte Steuern und Abgaben genug zu bezahlen, als daß (sie) noch unnötige Ausgaben bestreiten sollen«. Doch, wenn auch ihre Beweggründe ganz andere waren als die des Pfarrers Stöter, so waren die meisten Eingesessenen doch wohl nur allzu bereit, sich in dieser Angelegenheit hinter einen solchen bedeutenden Fürsprecher wie den Ortspfarrer zu stellen, zumal ja das Ziel - die Beseitigung des neuen Unterrichts - dasselbe war. Zu diesem Zweck beantragten die Unterzeichner des obengenannten Schreibens unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Teil II Tit. 12 § 43), ihre Kinder von der Teilnahme am weiblichen Handarbeitsunterricht zu befreien und ihnen zu gestatten, diese Fertigkeiten durch ihre Ehefrauen zu Hause unterrichten zu lassen. Zur Begründung wurde an- oder vielmehr vorgegeben, die betreffende Industrielehrerin besitze weder die nötigen fachlichen noch moralischen Qualitäten für dieses Amt. Einerseits sei das »Gestricksel«, das die Kinder bei dieser Lehrerin anfertigten, »meistens... ganz verfehlt«; andererseits habe die Lehrerin nach ihrem Benehmen zu urteilen wenig »Lust und Liebe« zu ihrem Unterricht, den sie »wohl hauptsächlich des pecuniären Gewinns wegen« angenommen habe. Auch seien ihre Ehefrauen mindestens genauso, wenn nicht sogar besser befähigt als die Industrielehrerin, den weiblichen Handarbeitsunterricht zu erteilen. Hierfür führten die Antragsteller auch noch »pädagogische« Gründe an: Es sei doch zudem allgemein anerkannt, »daß mütterlicher Unterricht mehr wirkt und von größerem Erfolge ist als der Unterricht solcher Lehrerinnen«. Der aus dem ganzen Tenor des Antrags schon hervorgehende fadenscheinige Charakter dieser nur vorgeschobenen Gründe wird letztlich dadurch bestätigt, daß die darin aufgestellten Behauptungen bezüglich der Lehrerin nachweislich sachlich einfach falsch sind⁸⁶). Tatsächlich ging es den Unterzeichnern aber auch gar nicht um die Person der Industrielehrerin. Wie der Amtmann zutreffend feststellte, ging es hierbei den Einsendern vielmehr um die »Industrie-Schule selbst«. Der eigentliche Zweck, den die Unterzeichner mit dieser Eingabe ver-

folgten, war nämlich der, nachdem erst einmal die gegenwärtige Industrielehrerin beseitigt worden sei, den Industrieunterricht aus Ermangelung einer geeigneten Lehrperson wieder gänzlich abschaffen zu können. Letzteres war angesichts der Schwierigkeiten und Mühen, die es gekostet hatte, jemand für die Übernahme dieses Unterrichts in Hülscheid zu gewinnen, eine durchaus realistische Annahme⁸⁷). Aufgrund der eingezogenen Erkundigungen wies dann auch die Regierung die von den Unterzeichnern der Eingabe erhobenen Beschwerden gegen die Industrielehrerin als unbegründet zurück⁸⁸). Bezüglich der beantragten Freistellung von der Teilnahme am schulischen Näherunterricht war von der Regierung in Arnberg auf Grund verschiedener, auch aus anderen Orten eingegangener ähnlicher Eingaben bei dem zuständigen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin nunmehr eine grundsätzliche Entscheidung erbeten worden. Die daraufhin vom Ministerium erlassene Verfügung bestätigte ausdrücklich die Befugnis der Regierung, den Lehrplan der Volksschule verbindlich festzulegen und somit auch den weiblichen Industrieunterricht als Unterrichtsfach (einschließlich des dafür zu erhebenden besonderen Schulgelds) obligatorisch einzuführen. Hinsichtlich der herangezogenen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts entschied das Ministerium, daß hierdurch zwar das Recht der Eltern begründet werde, ihren Kindern Privatunterricht zu erteilen, nicht jedoch die Freiheit, die Kinder »nach Willkür dem Unterricht der Elementarschule in einzelnen Gegenständen zu entziehen«. Schicke demnach jemand sein Kind in die öffentliche Volksschule, so sei dieses verpflichtet, an dem gesamten Unterricht teilzunehmen. Allerdings gestand das Ministerium den Erziehungsberechtigten das Recht zu, in begründeten Fällen Ausnahmeanträge an den Schulvorstand zu richten⁸⁹). Auf Grund dieser ministeriellen Bestimmung lehnte die Regierung in Arnberg den Antrag der Hülseider Eingesessenen auf Befreiung vom weiblichen Industrieunterricht als unbegründet ab⁹⁰). Doch bereits Anfang Oktober hatte die Industrielehrerin von sich aus bereits ihre Stelle an der Schule in Hülscheid aufgegeben⁹¹). Zweifellos hatte der unnachgiebige Ortspfarrer Dr. Stöter gegen diesen Unterricht und die sicherlich vorgefallenen, daraus resultierenden Anfeindungen gegen die Lehrerin bei diesem Kündigungsschluß zumindest mit eine Rolle gespielt⁹²). Ein weiterer Grund dürfte auch gewesen sein, daß es wegen des vielfachen Fernbleibens oder Fernhaltens der Kinder vom weiblichen Handarbeitsunterricht praktisch unmöglich war, die als Gehalt ausgesetzten Schulgeldbeiträge tatsächlich zusammenzubekommen⁹³).

Damit hatten die Gegner des weiblichen Handarbeitsunterrichts in Hülscheid immerhin ihr erstes Ziel jedenfalls erreicht. Folgerichtig weigerte sich dann auch der Schulvorstand unter Führung von Pfarrer Stöter hartnäckig, auch nur das Geringste im Hinblick auf die Wiederbesetzung der Industrielehrerinnenstelle in Hülscheid zu unternehmen⁹⁴). Infolgedessen fiel der weibliche Handarbeitsunterricht dort - zumindest vorläufig - tatsächlich aus. Trotz intensiver Nachfragen des Amtmanns bzw. des von ihm beauftragten Gemeindevorstehers gelang es erst Ende November, eine neue Industrielehrerin für die Schule in Hülscheid, eine Witwe Peter Engels aus Hülscheid, ausfindig zu machen. Obwohl sie schon in »vorgerücktem Alter« war, hielt sie der Gemeindevorsteher doch wenigstens »im Praktischen« für geeignet, den fraglichen Unterricht zu erteilen. Zudem bestand ja auch keine andere Wahl, da diese Person die einzige war, die sich zur Annahme der Stelle hatte bewegen lassen⁹⁵). Den daraufhin wieder aufgenommenen Näh- und Strickunterricht boykottierten die Eingesessenen jedoch erneut, indem sie ihre Kinder überhaupt nicht oder höchst unregelmäßig schickten⁹⁶). Da auch der Schulvorstand sich immer noch weigerte, die Industrieschulversäumnisse zu bestrafen, sah der Amtmann nunmehr keine andere Möglichkeit, als von der ihm durch die vorgesetzte Behörde übertragenen

Befugnis auch Gebrauch zu machen, selbst und ohne Mitwirkung des Schulvorstands die Schulversäumnisstrafen zu verhängen. Mindestens neun Eltern, deren Kinder den weiblichen Handarbeitsunterricht am häufigsten und absichtlich versäumt hatten, wurden daraufhin entsprechende und nur vom Amtmann unterschriebene Strafverfügungen zugestellt⁸¹⁾.

Ministerial-Verfügung vom 18. 3. 1861

Die zwangsweise Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts in den öffentlichen Volksschulen hatte jedoch nicht nur im Regierungsbezirk Arnberg, sondern auch in anderen preußischen Landesteilen zu teilweise energischen Protesten der betroffenen Bevölkerung geführt. Auch in dem preußischen Abgeordnetenhaus wurde die Angelegenheit in einer Sitzung behandelt⁸²⁾. Das Kultusministerium sah sich daher im März 1861 zur Herausgabe einer neuen Verfügung veranlaßt, in der den Bezirksregierungen die bei Einführung und Durchsetzung des weiblichen Industrieunterrichts in den öffentlichen Volksschulen zu befolgenden Grundsätze mitgeteilt wurden⁸³⁾. In dem vorliegenden Zusammenhang ist dabei vor allem von Interesse, daß diese Verfügung einerseits die Notwendigkeit des weiblichen Handarbeitsunterrichts (Nähen, Stricken und Stopfen) ausdrücklich anerkennt und erneut den Bezirksregierungen das Recht bestätigt, die obligatorische Einführung dieses Unterrichts in den öffentlichen Volksschulen wie auch die Aufbringung der zur Besoldung der Industrieführerinnen erforderlichen Geldmittel anzuordnen. Andererseits wird aber jetzt auch den Behörden aufgetragen, bei der zwangsweisen Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts »angemessene Rücksicht« zu nehmen, einmal auf die »Local-Verhältnisse« und zum anderen auch darauf, »ob einzelne Schulkinder in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten«. Diesbezügliche Befreiungsanträge durften jedoch lediglich in Ausnahmefällen und auch nur für einzelne Mädchen genehmigt werden, wenn diese nachweislich und regelmäßig einen entsprechenden Unterricht zu Hause oder anderweitig erhielten.

Der Schulvorstand in Hülscheid, dem dieser Ministererlaß in seiner Sitzung am 25. 4. 1861 mitgeteilt wurde, meinte damit eine gute Möglichkeit in der Hand zu haben, doch noch die Abschaffung des weiblichen Industrieunterrichts in Hülscheid zu erreichen. Er beschloß daher, unter ausdrücklicher Verweisung auf den obigen Erlaß, bei der Regierung in Arnberg die sofortige Einstellung des Näh- und Strickunterrichts zu beantragen⁸⁴⁾. In dem entsprechenden, von Pfarrer Stöter noch am selben Tag aufgesetzten und an die Regierung gesandten Antrag wurde die nachgesuchte Aufhebung der Industrieschule damit begründet, daß dieser Unterricht in Hülscheid völlig überflüssig sei, da sämtliche zu ihrem Besuch verpflichteten Schulkinder zu Hause unterrichtet werden könnten⁸⁵⁾. Dieses Gesuch des Schulvorstands vermochte die Regierung auf Grund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen natürlich nicht zu genehmigen. Zum einen schloß der oben erwähnte Ministererlaß vom 18. 3. 1861 ja eine solche summarische Befreiung vom weiblichen Handarbeitsunterricht eben aus. Zum anderen konnte die Regierung auch nachweisen, daß keineswegs alle zum Besuch des weiblichen Industrieunterrichts gesetzlich verpflichteten Schulkinder in Hülscheid die Möglichkeit hatten, zu Hause in den weiblichen Handarbeiten ausgebildet zu werden⁸⁶⁾. Zumindest diese seien daher, so argumentierte die Regierung, auf den Näh- und Strickunterricht in der Schule angewiesen, der daher nicht einfach abgeschafft werden dürfe⁸⁷⁾.

Auf diesen ablehnenden Bescheid der Regierung reagierte der Schulvorstand jetzt mit offener Auflehnung. Durch Mehrheitsbeschluß hob er seinen die Einführung des weiblichen Industrieunterrichts bezweckenden Beschluß vom 21. 10. 1851 wieder auf. Gleichzeitig legte er beim Kultusministerium Widerspruch gegen die Verfügung der Regierung in Arnberg ein

und beantragte erneut die Aufhebung des Näh- und Strickunterrichts in Hülscheid⁸⁸⁾. Die Regierung, die noch im April gehofft hatte, lediglich durch eine feste Haltung der Behörden einerseits und die wachsende Einsicht der sich jetzt noch sträubenden Eltern in Hülscheid in den Nutzen des weiblichen Handarbeitsunterrichts andererseits die Durchführung dieser Schulmaßnahme allmählich doch erreichen zu können und nur »höchst ungern« zu diesem Zweck schärfere Maßnahmen anwenden wollte⁸⁹⁾, sah sich jetzt jedoch zur Anwendung solcher Zwangsmaßnahmen veranlaßt. Unter Zurückweisung des Schulvorstandsbeschlusses vom 23. 5. 1861 als gesetzeswidrig und rechtlich wirkungslos ordnete sie nunmehr ein strenges Vorgehen gegen den widerspenstigen Schulvorstand in Hülscheid und die strikte Überwachung des Besuchs des weiblichen Handarbeitsunterrichts an. Zu diesem Zweck wurde verfügt, die Listen der nicht am weiblichen Industrieunterricht teilnehmenden Schülerinnen (Absentisten) nicht mehr wie bisher vierteljährlich, sondern monatlich einzufordern und zu überprüfen. Gegen die Eltern, die ihre Kinder »aus bösem Willen, der hier offenbar vorliegt«, nicht in den Unterricht schickten, sollte mit empfindlichen Strafen vorgegangen werden. Überhaupt dürfe, so die Regierung, in dieser Angelegenheit jetzt »keine Rücksicht« mehr eintreten⁹⁰⁾. Dementsprechend wies die Regierung auch die Gesuche verschiedener Hülscheider Eingesessener wegen Niederschlagung der vom Amtmann verhängten Schulversäumnisstrafen kategorisch ab⁹¹⁾. Auch eine daraufhin erfolgte erneute Eingabe hatte keinen Erfolg. Dem Ablehnungsbescheid fügte der Landrat – offensichtlich mit Blick auf das Wirken des Pfarrers Stöter – noch die Bemerkung hinzu, daß er aus diesem Grund nicht auf die Abänderung der Strafverfügung eingehen könne, weil es ihm »nicht zweifelhaft« sei, daß der Widerstand gegen den weiblichen Industrieunterricht in Hülscheid »künstlich« hervorgerufen sei⁹²⁾. Daneben hatten Mitglieder der Hülscheider Schulgemeinde trotz der bereits im Oktober 1860 ergangenen Anweisung der Regierung, die Behörden nicht mit weiteren diesbezüglichen Eingaben zu behelligen⁹³⁾, in einem erneuten Schreiben an das Kultusministerium vom 23. 5. 1861 und einem jüngsten an das Staatsministerium vom 22. 9. 1861 um die Aufhebung des weiblichen Industrieunterrichts in Hülscheid mit der bekannten Begründung nachgesucht. Nachdem auch diese Eingaben – erwartungsgemäß – zurückgewiesen wurden⁹⁴⁾, waren damit praktisch endgültig alle der Schulgemeinde zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, auf dem Rechts- bzw. einem einigermaßen noch legalen Weg die Durchführung der schulischen Anordnung der Regierung vom 18. 2. 1858 zu verhindern.

Tätlicher Widerstand

Doch weit davon entfernt, sich nach der wiederholten Ablehnung seiner Eingaben durch die Regierungsstellen nunmehr in das Unvermeidliche zu fügen, setzte man in Hülscheid unter Führung des Pfarrers Stöter den Kampf gegen die Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts hartnäckig fort. Zu diesem Zweck wurde jetzt auch das Presbyterium und die Repräsentanten der evangelischen Kirchengemeinde in Hülscheid von Pfarrer Stöter eingeschaltet. Bereits Anfang September wies nämlich Pfarrer Stöter in seiner Eigenschaft als Präses des Presbyteriums den dortigen Lehrer Thiel, der zugleich auch Küster der Kirche in Hülscheid war, unter Androhung von Strafmaßnahmen an, nach dem Schluß seines Unterrichts unverzüglich das Schulhaus zu verlassen und nicht von »unbefugten Personen« betreten zu lassen. Als Grund wurde angegeben, daß das laut Pachtvertrag vom 28. 6. 1844 von der Kirchengemeinde der Schulgemeinde Hülscheid zu Schulzwecken überlassene (Schul-)Haus durch die Erteilung des weiblichen Industrieunterrichts im Widerspruch zu den Pachtbedingungen »zweckentfremdet« benutzt werde⁹⁵⁾. Die Begründung war jedoch, wie der Landrat anhand der bestehenden Rechtslage nachweisen konnte, sachlich überhaupt nicht haltbar⁹⁶⁾.

Wenn auch die obengenannte Anordnung an Lehrer Thiel sich nicht ausdrücklich gegen die Industrieführerinnen richtete, so war doch die Verhinderung des weiblichen Handarbeitsunterrichts der eigentliche Zweck dieser Maßnahme, wie die weitere Entwicklung zeigt. Als nämlich die Industrieführerinnen am nächsten Unterrichtstag die Schule betreten wollte, wurde sie von Pfarrer Stöter gemeinsam mit einem anderen Gemeindeglied, dem Hufschmied Piepenstock⁹⁷⁾, daran gehindert bzw. aus dem Schulklokal verwiesen. Dabei haben die beiden Herren offensichtlich sogar körperliche Gewalt gegenüber der 63 bis 64 Jahre alten Lehrerin angewendet⁹⁸⁾.

Die Aufforderung des Landrats an Pfarrer Stöter, die an Lehrer Thiel erlassene Verfügung vom 2. 9. 1861 »sofort« zurückzuziehen und der Erteilung des weiblichen Handarbeitsunterrichts in dem Schulhaus endlich »keine weiteren Hindernisse mehr in den Weg (zu) legen«⁹⁹⁾, wurde von Pfarrer Stöter ignoriert. Selbst die Drohungen der Behörde, falls er nicht unverzüglich die Benutzung des Schulzimmers zur Erteilung des weiblichen Industrieunterrichts zulasse, werde unweigerlich strafrechtlich gegen ihn vorgegangen werden, ließen Pfarrer Stöter unbeeindruckt¹⁰⁰⁾. Auf eine erneute energische Verfügung des Landrats, in der jetzt die unverzügliche Einleitung eines Strafverfahrens angedroht wurde, falls der Pfarrer nicht umgehend die Anweisung vom 2. 9. 1861 an Lehrer Thiel widerrufe und den weiblichen Handarbeitsunterricht im Schulklokal gestatte¹⁰¹⁾, blieb erfolglos. Dem mit der persönlichen Zustellung dieser Verfügung und der unmittelbaren Einholung der Antwort beauftragten Polizeidiener gab Pfarrer Stöter lediglich zu Protokoll: »Sagen Sie, es wäre gut so.«¹⁰²⁾ Auch eine vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Zusammenhang mit der Ablehnung der obengenannten, von Pfarrer Stöter verfaßten Eingaben des Schulvorstands an das Kultusministerium sowie an das Staatsministerium (vom 23. 5. bzw. 22. 9. 1861) an Dr. Stöter gerichteter und mit einem strengen Tadel verbundene Erlaß¹⁰³⁾ vermochte nichts auszurichten. Pfarrer Stöter beharrte unerschütterlich auf seinem Standpunkt, daß die behördlich angeordnete »Zwangsstrickschule« völlig unnötig und sämtlichen Schülerinnen in Hülscheid wegen andersweitiger, nämlich häuslicher Unterrichtsmöglichkeit Befreiung von diesem weiblichen Industrieunterricht zu erteilen sei¹⁰⁴⁾. Gleichzeitig wurde auch noch die Industrieführerinnen von dem örtlichen Schul- bzw. Kirchenvorstand in der Person des Dr. Stöter eingeschüchtert und unter Druck gesetzt, so daß sie schließlich von sich aus ihre Tätigkeit an der Schule in Hülscheid »unwiderruflich« kündigte, »weil sie sich dadurch nur Feindschaft zuzöge und Unannehmlichkeiten habe«¹⁰⁵⁾.

Damit hatten die Gegner der Industrieschule wieder einmal, wenigstens vorläufig, ihr Ziel erreicht. Auch in den nächsten Monaten fand nämlich trotz verschiedener Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Hülscheid kein weiblicher Handarbeitsunterricht in der Schule statt, einfach weil sich für die Erteilung des Unterrichts keine geeignete Person meldete bzw. zu melden wagte¹⁰⁶⁾. Es kam in diesem Zusammenhang auch wieder einmal zu Eingaben an den zuständigen Minister sowie zu einem Immediatgesuch des Schulvorstands bzw. von Schulgemeindegliedern in Hülscheid wegen Aufhebung der dortigen Industrieschule bzw. Niederschlagung der verhängten Schulversäumnisstrafen¹⁰⁷⁾, die jedoch sämtlich abschlägig beschieden wurden¹⁰⁸⁾. In seinem abschlägigen Bescheid vom 10. 3. 1862 wies der Minister, dem offensichtlich sehr daran gelegen war, die wegen dieser schulpolitischen Maßnahme der staatlichen Behörden entstandene Unruhe endlich beizulegen, aber gleichzeitig noch einmal die Regierung an, »daß bei der Erteilung von Dispensationen von dem qu. Unterricht mit billiger Rücksichtnahme verfahren werde und ein gleiches bei der Festsetzung von Versäumnisstrafen in der ersten Zeit stattfinde, damit den Eingesessenen möglichst jeder Grund zu Beschwerden über diese Einrichtung genommen werde.«

Schulsteuer statt Schulgeld

Bereits in der Mitteilung des diesem Erlaß vorausgegangenen Ministerbescheids vom 24. 10. 1861 an den Landrat hatte jedoch die Regierung auch das Mittel aufgewiesen, durch das die Einwohner in Hülscheid doch noch zur Aufgabe ihres kompromißlosen Widerstands bzw. ihrer vorbehaltlosen Unterstützung des Pfarrers Stöter in Sachen Industrieschule bewegt werden konnten. Da ja auch der Regierung wohl bekannt war, daß sich der Widerstand gegen diese unterrichtliche Neuerung seitens der Masse der Eingesessenen gegen das dafür von den Eltern für jedes am weiblichen Handarbeitsunterricht teilnehmende Kind zu zahlende Schulgeld richtete, empfahl sie den nachgeordneten Behörden und Verwaltungsstellen, »auf die Uebernahme der Remuneration der Industriehlehrerinnen auf die Schulklassen unter Aufhebung des dafür besonders zu erhebenden Schulgeldes und Zuschlag zum Schulklassendefizit hinzuwirken«¹⁰⁹). Da diese Maßnahme aber anscheinend nicht auf freiwilligem Weg herbeigeführt werden konnte, andererseits die Proteste gegen den Industrieunterricht auch in anderen Gebieten des Regierungsbezirks Arnsberg anhielten, sah sich die Regierung schließlich zur Einführung dieses Finanzierungsmodus auf dem Verordnungsweg veranlaßt. Im Herbst 1862 verfügte sie daher unter Aufhebung der früheren Bestimmung, daß spätestens vom 1. 1. 1863 an die Kosten für den weiblichen Handarbeitsunterricht in den Volksschulen grundsätzlich von den betreffenden Schulklassen zu bestreiten seien; ein besonderes Schulgeld dürfe von den betreffenden Schülerinnen dann nicht mehr erhoben werden¹¹⁰).

Der Schulvorstand in Hülscheid lehnte jedoch die Durchführung auch dieser neuen Regierungsverfügung ab. Als Begründung gab er an, daß der weibliche Industrieunterricht in der Schulgemeinde Hülscheid (weiterhin) unentgeltlich erteilt werden solle – weshalb man eben auch keinen diesbezüglichen Betrag in dem Schulklassen-Etat auszuwerfen bzw. als Schulsteuer aufzubringen habe¹¹¹).



Ehemalige Volksschule am Römerweg

Dieser Beschluß des Schulvorstands bezeugt aber auch erneut ganz deutlich, daß es den Eingesessenen bei ihrem Widerspruch im Grunde gar nicht um den weiblichen Handarbeitsunterricht an sich ging, sondern um das von ihnen dafür verlangte (zusätzliche) Schulgeld. So lange die Eltern befürchten mußten, eine je nach der Zahl ihrer an diesem Unterricht teilnehmenden Kinder sich bemessende höhere finanzielle Last übernehmen zu müssen, die sie nicht auf sich nehmen wollten oder nicht auf sich nehmen zu können glaubten, hatten sie sich unerschütterlich hinter ihren Pfarrer Dr. Stöter gestellt. Angesichts der harten Haltung der Regierung, die nunmehr ja auch strafrechtliche Konsequenzen bei weiterer Widerspen-

stigkeit androhte sowie der sich jetzt bietenden rechtlich begründeten Möglichkeit, die Kosten für den Näh- und Strickunterricht auf sämtliche Schulgemeindeglieder zu verteilen, begann die geschlossene Widerstandsfront bei den Hülscheider Einwohnern bzw. ihren Schulvorstehern nunmehr aufzuweichen.

Doch stellte sich sehr bald heraus, daß für eine solche unentgeltliche Übernahme des weiblichen Handarbeitsunterrichts nur schwer jemand zu finden war. Diese Schwierigkeiten führten zwangsläufig dazu, daß der Näh- und Strickunterricht in Ermangelung einer Lehrkraft in der Folgezeit wiederum meistens nicht stattfand, was sicherlich auch mit ein Zweck des vorerwähnten Beschlusses war. Immerhin würde ja auch die Aufbringung der Kosten für diesen weiblichen Industrieunterricht durch die allgemeine Schulsteuer der Schulgemeinde einen erhöhten Beitrag auferlegen – wenn dieser nunmehr auch besser (= gerechter) verteilt war. Da man in Hülscheid jetzt wohl doch zu der Einsicht gekommen war, daß sich die Einführung des weiblichen Industrieunterrichts nicht länger gegen den Willen der Regierung verhindern ließ, so wollte man anscheinend die Verwirklichung dieser Maßnahme wenigstens so lange wie nur irgend möglich hinauszögern. Andererseits gelang es aber in drei der vier Schulen des Hülscheider Gemeindebezirks bis zum Frühsommer 1863 wenigstens zeitweilig Frauen für die ehrenamtliche Erteilung des weiblichen Handarbeitsunterrichts zu gewinnen¹¹²). Dagegen hatte man in der Ortschaft Hülscheid selbst noch am Ende des Jahres 1863 niemand für die (unentgeltliche) Erteilung des weiblichen Industrieunterrichts in der dortigen Schule ausfindig machen können, was sicherlich auch auf das Wirken des dortigen Ortpfarrers, nämlich des besagten Dr. Stöter, zurückzuführen ist¹¹³).

Nachdem sich die ganze Angelegenheit, ohne eine befriedigende Lösung zu erzielen, fast noch ein weiteres Jahr hingeschleppt hatte, verfügte der Landrat schließlich, daß, wenn sich niemand zur Übernahme finden lasse, nunmehr vom Amtmann selbst eine angemessene Vergü-

Ende des Widerstands

Nachdem die vorgesetzte Behörde erneut ebenso energisch wie vergeblich mehrfach auf eine Wiederaufnahme bzw. Neuregelung des weiblichen Handarbeitsunterrichts in der Gemeinde Hülscheid gedrängt hatte, sah sich der Schulvorstand angesichts der Tatsache, daß einfach keine qualifizierte Person für die unentgeltliche Erteilung des Unterrichts auf die Dauer zu finden war, letztendlich doch zur Bewilligung einer diesbezüglichen Gehaltsentschädigung genötigt. Er beschloß, entsprechend dem Erlaß vom 17. 9. 1861, für jede der an den vier Schulen des Schulbezirks anzustellende Industriehlehrerin eine aus der Schulkasse zu zahlende bzw. mit den übrigen Schulbedürfnissen als Schulsteuer aufzubringende Vergütung von 15 Taler jährlich zu gewähren¹¹⁴). Die für größere Geldbewilligungen auf dem Gebiet des Gemeindeschulwesens zuständigen Schulpresidenten stimmten diesem Beschluß des Schulvorstands zu¹¹⁵), der auch von der Regierung umgehend genehmigt wurde¹¹⁶). Damit konnten Ende 1869/Anfang 1870, also über ein Jahrzehnt nach der Anordnung dieser unterrichtlichen Reformmaßnahme, auch an den Schulen der Gemeinde Hülscheid endlich (nebenamtliche) Lehrerinnen für den weiblichen Handarbeitsunterricht angestellt werden¹¹⁷). Von da an scheint dieses Fach hier wie an den anderen Schulen der Landgemeinde Lüdenscheid auch faktisch ein regulärer Gegenstand des Volksschulunterrichts geworden zu sein.

Drei Jahre später, 1872, wurde der weibliche Industrieunterricht im Zusammenhang mit dem Erlaß einer neuen Volksschulordnung, wodurch die »Regulative« von 1854 aufgehoben wurden dann in ganz Preußen als fester Bestandteil des Lehrplans der öffentlichen Volksschule verbindlich eingeführt¹¹⁸).

Spätestens 1876 wurde der Näh- und Strickunterricht nachweislich auch an sämtlichen Volksschulen im Amt Lüdenscheid regelmäßig im Umfang von zwei bis vier Wochenstunden durch nebenamtliche Industriehlehrerinnen erteilt, die für ihre Tätigkeit eine Jahresvergütung von 45 bis 90 Mark erhielten¹¹⁹).

Anmerkungen:

- 1) E. Dürre, Pädagogisches Wanderbuch. Reisebericht über Industrie-, Strick- und Nähschulen, ihre Methode, Organisation und Erweiterung nebst einer kritischen Beleuchtung der Strohflechterei. Lehrern und Lehrerinnen, Freunden der Volkswirtschaft und Armenpflegern gewidmet. Gotha 1858 – Zitat ebd. S. 15
- 2) Vgl. hierzu allgemein K. Iven, Die Industriepädagogik des 19. Jahrhunderts. Berlin-Leipzig 1929 (Göttinger Studien zur Pädagogik H. 15)
- 3) Vgl. hierzu sowie zu der weiteren Entwicklung des weiblichen Handarbeitsunterrichts als Schulfach. L. Immenroth Textilverkerne. Der pädagogische Problemstand im Handarbeitsunterricht der Mädchen – aufgezeigt in einer literarisch-genetischen Darstellung. Wuppertal-Ratingen-Kastellaun 1970, bes. S. 42 und ff.
- 4) A. H. Francke, Ordnung, wie ich will, daß es mit den Waisen-Mägdlein in dem neuen Hause stricte soll gehalten werden; in: A. H. Francke, Schriften über Erziehung und Unterricht; hg. von K. Richter. Leipzig o. J. S. 558 (Pädagogische Bibliothek Bd. V und VI).
- 5) S. hierzu das weiter unten zu den sogen. »Stehischen Regulativen« von 1854 Gesagte.
- 6) Erlaß vom 30. 8. 1830; abgedr. in E v. Bremen, Das Volksschulwesen im preußischen Staate. Bd. 3 Berlin 1886, S. 510.
- 7) Exemplar im Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena Depositem Landratsamt Altena Nr. 330.
- 8) Zit. nach dem Abdruck in Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg. 1829, S. 503-513.
- 9) Randverfügung an den Amtmann Spannagel StadtA Lüdenscheid B 187
- 10) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 30. 4. 1854 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 11) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 29. 4. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 12) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 30. 4. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 13) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 30. 4. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 14) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 29. 4. 1858 (Spielwige) – und 30. 4. 1858 (Wesselberg) – Abschrift. StadtA Lüdenscheid B 187
- 15) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 29. 4. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187. Das neue Schulhaus wurde dann Ende 1861/Anfang 1862 errichtet (Mitteilung des Kreisbauamts Heineemann an den Amtmann Spannagel v. 8. 12. 1861 – StadtA Lüdenscheid A 60).
- 16) Verfügung v. 25. 5. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 17) Verfügung v. 16. 9. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 18) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 12. 7. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 19) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 12. 7. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 20) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 14. 7. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187 sowie Schreiben des Amtmanns an den Landrat v. 23. 8. 1858 (Konzept) ebd.

- 21) Scheiben v. 6. 8. 1858 StadtA Lüdenscheid B 187
- 22) Der Amtmann fragte persönlich bei dem Lehrer Frank wegen Übernahme des weiblichen Handarbeitsunterrichts durch dessen Ehefrau an; Lehrer Frank antwortete noch am selben Tag positiv (Schreiben v. 23. 8. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187)
- 23) Mitteilung des Amtmanns an den Landrat v. 9. 9. 1859 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 24) Schreiben an den Amtmann v. 8. 11. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 25) Bescheinigung v. 20. 10. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 26) Diese Bescheinigung ist unterschrieben von den Ehefrauen Glorfeld aus Preußborn, Lösbeck aus Rahmede und Naber ebenfalls aus Rahmede – StadtA Lüdenscheid B 187
- 27) Protokollniederschrift des Amtmanns v. 6. 3. 1860 – StadtA Lüdenscheid B 187 die drei Bescheinigungen ebd.
- 28) Antrag des Pet. Spannagel aus Winkhausen – Protokollniederschrift des Amtmanns v. 6. 5. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 29) StadtA Lüdenscheid B 187
- 30) Randbericht v. 9. 11. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 31) ALR Teil II Tit. 12 § 43 – Darauf gründet z. B. ausdrücklich der oben erwähnte D. W. Schumacher seinen Antrag v. 27. 5. 1861; auch in den späteren Anträgen des C. Richter u. a. berufen sich die Antragsteller auf diese Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.
- 32) Randverfügung v. 11. 11. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187. Anscheinend wurde aber in einzelnen, besonders schweren sozialen »Härfällen« später dann doch die Zahlung des besonderen Schulgelds bei Nicht-Teilnahme am weiblichen Industrieunterricht auf Antrag erlassen. So z. B. im Fall der Ehefrau H. D. Winter in Wenninghausen. Sie beantragte die Befreiung vom Handarbeitsunterricht für ihre Tochter Lisette, da es ihr in ihren »ärmlichen Verhältnissen« nicht möglich sei, das Industrieschulgeld aufzubringen. Sie habe u. a. auch noch zwei weitere, ältere und zudem kranke bzw. gebrechliche Töchter im Haus und zu versorgen. Da letztere sich aber als Näherinnen betätigten, könnten sie der jüngeren Schwester sehr gut den Näh- und Strickunterricht erteilen (Protokollniederschrift des Amtmanns v. 22. 8. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187). Nach der Verfügung des Amtmanns an die zuständige Industrielhrerin wurde die besagte Schülerin nach der positiv verlaufenen Prüfung des Sachverhalts vom Besuch des weiblichen Industrieunterrichts wie auch von der Zahlung des Industrieschulgelds entbunden (Verfügung v. 2. 9. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187).
- 33) Randbericht an den Landrat v. 27. 2. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 34) So z. B. von der Ehefrau H. D. Winter (s. Anm. 32).
- 35) Konzept eines Schreibens des Amtmanns an den Landrat v. 11. 9. 1860, das anscheinend aber nicht abgeschickt worden ist – StadtA Lüdenscheid B 187
- 36) In einer Verfügung des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an Dr. Stöter v. 24. 10. 1861 heißt es eindeutig, »daß die Abneigung der Einsassen (= in Hülseheid) gegen diese Einrichtung (= weiblicher Industrieunterricht) durch Sie (= Dr. Stöter) hervorgerufen resp. gefördert wird, wie denn auch die betreffenden Beschwerdeschriften durch Sie... verfaßt sind« (Abschrift: Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330).
- 37) Beschluß des Schulvorstands v. 5. 5. 1858 – Protokollbuch des Schulvorstands von Hülseheid-Heedfeld: StadtA Lüdenscheid A 72
- 38) Zit. nach dem Antwortschreiben der Regierung v. 29. 9. 1858 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187; das Schreiben des Schulvorstands ist nicht erhalten.
- 39) So benannt nach ihrem Verfasser Ferdinand Stiehl, Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten – Abt. für die Unterrichtsangelegenheiten.
- 40) Vgl. hierzu allgemein z. B. K.-E. Jeismann, Die »Stiehlischen Regulative« Ein Beitrag zum Verhältnis von Politik und Pädagogik während der Reaktionszeit in Preußen. In: R. Vierhaus und M. Botzenhart (Hg.), Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965. Münster 1966, S. 423–447 (Neue Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 9).
- 41) Zit. nach dem Abdruck in: L. v. Rönne, Das Unterrichts-Wesen des Preussischen Staates. Bd. 1. Berlin 1855, S. 920–921.
- 42) B. Krueger, Stiehl und seine Regulative – Ein Beitrag zur preussischen Schulgeschichte. Weinheim 1970, S. 107.
- 43) Dies erkannten sogar die protestierenden Eingessenen in Hülseheid an, die – allerdings in einem anderen Zusammenhang – auch erklärten, »ganz bestimmt« zu wissen, daß gerade die Kinder in den armen Schichten zu Hause keine Anleitung im Nähen und Stricken erhalten würden bzw. könnten (Schreiben an die Regierung v. 9. 8. 1860 [Abschrift] – StadtA Lüdenscheid B 187).
- 44) Schreiben an den Amtmann v. 6. 10. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 45) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 21. 10. 1858 – Protokollbuch des Schulvorstands Hülseheid-Heedfeld: StadtA Lüdenscheid A 72.
- 46) Randmitteilung des Lehrers Plessner v. 1. 11. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 47) Randmitteilung des Lehrers Thiel v. 1. 11. 1858 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 48) Schreiben v. 4. 11. 1858 an den Amtmann – StadtA Lüdenscheid B 187
- 49) Schreiben v. 22. 2. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 50) S. z. B. die Verfügung des Landrats an den Amtmann v. 3. 8. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 51) Bericht des Amtmanns an den Landrat v. 30. 8. 1859 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 52) Schreiben des Lehrers Schäfer an den Amtmann v. 18. 3. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 53) Bericht des Amtmanns v. 30. 8. 1859 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 54) Verfügung v. 13. 9. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 55) Verfügung an den Amtmann v. 16. 9. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 56) Schreiben des Gemeindevorstehers C. Vesper in Heedfeld an den Amtmann v. 2. 11. 1859 sowie Randverfügung des Amtmanns an den Schulvorsteher Pfarrer Quincke v. 4. 11. 1859; s. auch das Schreiben des Amtmanns an den Landrat v. 13. 9. 1860 (Konzept) – alle: StadtA Lüdenscheid B 187
- 57) Schreiben des Pfarrers Quincke an den Amtmann v. 3. 12. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 58) Schreiben an Pfarrer Quincke v. 5. 12. 1859 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 59) Mitteilung des Pfarrers Quincke an den Amtmann v. 22. 12. 1859 – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 60) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 18. 1. 1860 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 61) Schreiben an den Amtmann v. 18. 3. 1860 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 62) ALR Teil II Tit. 12 § 43.
- 63) Verordnung zur »Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und Bestrafung der Schulversäumnisse« v. 25. 2. 1825 § 4 – abgedr. in: Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnberg. 1825, S. 142.
- 64) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 17. 4. 1860 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 65) Darunter übrigens auch die Tochter Laura des Pfarrers Dr. Stöter
- 66) Absentenliste für die Schule in Hülseheid – StadtA Lüdenscheid B 187
- 67) Verfügung des Landrats v. 18. 3. 1860 sowie Schreiben des Amtmanns an den Landrat v. 10. 9. 1860 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 68) Schreiben v. 9. 8. 1860 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187. Unterzeichnet ist diese Eingabe von Carl Richter, Pet. Trimpop, Carl Korte, Heiner Wilh. Kirsebauer, Pet. Piepenstock und Aug. Spelsberg. Die Nichtbeteiligung des Pfarrers Stöter ergibt sich auch daraus, daß die Unterzeichner u. a. auch darüber Klage führen, daß es dem Pfarrer erlaubt sei, seinen Kindern den weiblichen Handarbeitsunterricht zu Hause durch seine Frau zu erteilen, ihnen jedoch nicht.
- 69) Schreiben des Amtmanns an den Landrat v. 11. 9. 1860 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 70) Schreiben des Amtmanns an den Landrat v. 13. 9. 1860 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 71) Mitteilung des Landrats an C. Richter u. a. v. 29. 10. 1860 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 72) Ministerialerlaß v. 13. 10. 1860 (Abschrift) – Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330.
- 73) Mitteilung des Landrats an C. Richter u. a. v. 29. 10. 1860 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 74) Protokollniederschrift des Amtmanns v. 13. 10. 1860 über die diesbezügliche Erklärung des Vaters der Industrielhrerin – StadtA Lüdenscheid B 187
- 75) Das bestätigt indirekt auch die Verfügung der Regierung an den Landrat v. 13. 4. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187. Danach sind derartige Einschüchterungsversuche in mehreren Orten des Regierungsbezirks vorgekommen
- 76) In der Protokollniederschrift gibt der Vater als Grund für den Kündigungsschluß allerdings nur an, daß sich seine Tochter »binnen Kurzem« zu verheiraten gedanke und beabsichtige, nach Hülseheid zu ziehen.
- 77) Randmitteilungen des Schulvorstands an den Amtmann v. 17. 10. 1860 – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 78) Mitteilung des Gemeindevorstehers Vesper an den Amtmann v. 24. 11. 1860 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 79) »Notiz über die Versäumnisse bei den Industrieschulen in der Gemeinde Hülseheid, I. Quartal«, aufgestellt vom Amtmann am 13. 5. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 80) Nämlich J. P. Trimpop, H. H. Trimpop, P. Piepenstock, C. Berker, C. Reinecke, A. Spelsberg, C. Korte, C. Richter und P. Selbach – Zweitausfertigung, StadtA Lüdenscheid B 187. Teilweise sind es dieselben Personen, die auch die Eingabe v. 9. 8. 1860 unterschrieben haben.
- 81) Hierauf nimmt die unten erwähnte Ministerialverfügung v. 18. 3. 1861 ausdrücklich Bezug.
- 82) Abgedr. in: Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Jg. 1861, S. 238.
- 83) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 25. 4. 1861 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 84) Lt. Zitat in dem Antwortschreiben der Regierung v. 10. 5. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 85) In einer (undatierten) Liste des Gemeindevorstehers Vesper werden 28 SchülerInnen namentlich aufgeführt, die keine Gelegenheit haben, zu Hause in den weiblichen Handarbeiten ausgebildet zu werden, weil entweder die betreffende Mutter hierzu nicht in der Lage oder überhaupt verstorben ist (StadtA Lüdenscheid B 187).
- 86) Verfügung der Regierung an den Schulvorstand in Hülseheid v. 10. 5. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 87) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 23. 5. 1861 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72. Nur der Amtmann Spannagel sowie Pfarrer Quincke von Heedfeld stimmten dagegen. Auch die Ausarbeitung dieser Eingabe wurde von den dafür stimmenden Schulvorstehern Pfarrer Stöter übertragen; s. auch die Individual- und Kollektivangaben von Schulgemeindegliedern v. 23., 27. und 28. 5. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 88) Schreiben der Regierung an den Landrat v. 13. 4. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 89) Verfügung an den Landrat v. 6. 6. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 90) Verfügung des Landrats an den Amtmann v. 19. 6. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 91) Schreiben des Landrats an C. Richter u. a. v. 5. 7. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 92) Schreiben des Landrats an C. Richter u. a. v. 29. 10. 1860 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 93) Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 24. 10. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 94) Zit. nach dem Schreiben des Landrats an Pfarrer Stöter v. 13. 9. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 95) Schreiben des Landrats an den Amtmann v. 23. 10. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 96) Offensichtlich handelt es sich hier um denselben (Peter) Piepenstock, der auch die Eingabe Hülseheidler Eingessener v. 9. 8. 1860 unterzeichnet hat und der zu der Gruppe jener Eltern gehörte, die ihre Kinder am hartnäckigsten vom weiblichen Industrieunterricht fernhielten. Auch er war daher vom Amtmann mit einer Schulversäumnisstrafe belegt worden.
- 97) Schreiben des Landrats an Pfarrer Stöter v. 13. 9. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187 sowie Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 4. 11. 1861 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72 und Schreiben des zuständigen Staatsanwalts in Iserlohn an den Amtmann in Lüdenscheid v. 11. 1. 1862 – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 98) Schreiben v. 13. 9. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 99) Verfügung der Regierung an den Landrat v. 21. 9. 1861 (Abschrift) sowie Schreiben des Landrats an Pfarrer Stöter v. 11. 10. 1861 (Abschrift) – beide: StadtA Lüdenscheid B 187
- 100) Verfügung des Landrats an Pfarrer Stöter v. 11. 10. 1861 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 101) Protokollniederschrift des Polizeidieners Siebchen v. 14. 10. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 102) Schreiben an Pfarrer Stöter v. 24. 10. 1861 (Abschrift) – Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330.
- 103) Schreiben Pfarrer Stöters an den Amtmann v. 1. 11. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187 sowie das namens des Presbyteriums und der Repräsentanten der evangelischen Kirchengemeinde in Hülseheid an die Regierung gerichtete Beschwerdeschreiben (erwähnt in der Verfügung der Regierung an den Landrat v. 3. 1. 1862: StadtA Lüdenscheid B 187).
- 104) Protokollniederschrift des Amtmanns v. 14. 10. 1861 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 105) Mitteilung des Amtmanns an den Landrat v. 8. 10. 1862 – StadtA Lüdenscheid B 187
- 106) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 4. 11. 1861 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 107) Verfügung des Kultusministers v. 10. 3. 1862 (Abschrift) – Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330.
- 108) Schreiben v. 1. 11. 1861 – Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330.
- 109) Rundverfügung v. 17. 9. 1862 – Exemplar: Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330.
- 110) Protokoll der Sitzung v. 2. 1. 1863 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 111) Mitteilung des Pfarrers Quincke in Heedfeld an den Amtmann v. 26. 5. 1863 – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 112) Mitteilung der Regierung an den Landrat v. 31. 12. 1863 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187
- 113) Verfügung v. 8. 10. 1864 – StadtA Lüdenscheid B 187 sowie Schreiben des Amtmanns an Pfarrer Stöter v. 7. 11. 1864 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid B 187.
- 114) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 2. 11. 1869 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 115) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 22. 4. 1869 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 116) Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Schulvorstands und der Schulpresidenten v. 11. 8. 1869 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid B 187
- 117) Verfügung v. 25. 8. 1869 – Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330.
- 118) Protokoll der Schulvorstandssitzung v. 29. 12. 1869 und v. 8. 2. 1870 – Protokollbuch, StadtA Lüdenscheid A 72.
- 119) »Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule« v. 15. 10. 1872 Art. 38 – abgedr. in: E. v. Bremen, Die preussische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, Stuttgart-Berlin 1905, hier S. 656.
- 120) »Nachweis der weiblichen Handarbeitschulen im Kreise Altena, 1876« – Burgarchiv des Märkischen Kreises, Altena: Depositum Landratsamt Altena Nr. 330.

Ein 200 Jahre altes Geschäftsbuch

Von Werner Clever

In den Heimatblättern für Hohenlimburg und Umgebung Nr. 8/1964 mit einem Nachtrag im Jahrgang 1969 berichtet Dr. Paul Bornefeld dankenswerterweise über ein 1963 zufällig aufgefundenes Hauptbuch des Kommissionshauses von Peter Sandhövel in Lüdenscheid aus den Jahren 1802/03. Eine eingehende Besprechung des Buches war in Nr. 29 des »Reidemeister, Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land« vom 28. April 1964 vorangegangen. In meiner Familie befindet sich ein noch älteres Hauptbuch einer Lüdenscheider Firma. Es behandelt die Wein- und Indigo-Geschäfte sowie die Grundstücks- und Finanzangelegenheiten der Lüdenscheider Firma Johann Peter Funcke & Söhne, Farbwaren und Weine.

Gegründet wurde diese Firma an einem nicht genau feststellbaren Datum (es muß etwa um 1727 gewesen sein) von Johann Peter Funcke, *1665 zu Immelscheid, † am 12. 1. 1732. Dieser bewirtschaftete nicht nur das während des 30jährigen Krieges ziemlich verschont gebliebene, vom Vater Peter Funcke ererbte Gut Immelscheid, sondern setzte auch das Eisengeschäft fort, das seine Vorfahren auf dem Hammer zum unteren Immelscheid betrieben hatten. Altenaer und Lüdenscheider Akten bezeichnen ihn als Reidemeister, der vom Lüdenscheider Stapel Osemundstahl bezog und diesen zu Draht für den Altenaer Stapel verarbeitete.

Er fand schon frühzeitig Unterstützung in seinem Sohn Johann Matthias Funcke, *25. 7. 1705 zu Immelscheid, gest. 7. 11. 1783 zu Lüdenscheid. Nach einer sechsjährigen Dienstzeit als »langer Kerl« zu Potsdam und Berlin weitete er das väterliche Geschäft kräftig aus; zahlreiche neue Artikel wurden in das Handelsgeschäft aufgenommen: Stahl, Eisen, Werkzeuge und Landesprodukte der Mark wurden verkauft. Wolle, Häute und französische Weine eingekauft. Insbesondere auf letztere, die er bei dem Handelshaus Böhm in Frankfurt einkaufte und an eine große Anzahl privater Kunden im märkischen und bergischen Raum weiterverkaufte, legte Johann Matthias besonderen Wert.

Johann Peter Funcke, *10. 3. 1744 zu Lüdenscheid, setzte das Geschäft seiner Vorfahren mit großer Tatkraft fort. Von seiner Hand stammt das vorliegende Hauptbuch. Mit der Entwicklung der Tuchindustrie in der Grafschaft Mark entstand ein großer Bedarf an Indigo zum Färben der Tücher. Johann Peter erkannte frühzeitig die Bedeutung dieses Marktes. Winkhaus setzt den Beginn des Indigo-Handels der Firma mit dem Jahre 1805 an, doch geht aus dem vorliegenden Hauptbuch hervor, daß das Indigogeschäft bereits 1798 einsetzte.

Nach Johann Peters Tode am 1. 8. 1807 führten seine Söhne das Geschäft fort; zunächst unter Leitung der Mutter und der Vormundschaft von Peter Harkort von Schede. Nach siegreichem Ausgang der Befreiungskriege wurde die Firma nach Hagen verlegt, da dieser Ort für die Belieferung der sich sprunghaft entwickelnden Textilindustrie günstiger lag. In Hagen wurde dann der Weinhandel aufgegeben, während das Indigo-Geschäft unter den Söhnen, Enkeln und Urenkeln Johann Peter Funckes bis zur Erfindung der künstlichen Anilin-Farben florierte.

Das vorliegende Hauptbuch beginnt mit den Bilanzwerten vom 31. 12. 1776; die Buchungen gehen im allgemeinen bis zum 31. 12. 1803, vereinzelte Vorgänge bis 1806. Das Buch im Groß-Folio-Format ist in geprägtes Ganzleder gebunden, umfaßt 365 Doppelseiten und befindet sich in bestem Zustand. Das verwandte Papier ist so gut, daß keinerlei Altersspuren festzustellen sind.

Die in den einzelnen Konten verzeichneten Namen sind insofern von großem Interesse, als es sich, den verkauften Waren entsprechend, fast ausschließlich um Einzelpersonen handelt, deren Namen eventuell auch noch familiengeschichtliche Aufschlüsse bringen können.

Aus Lüdenscheid und näherer Umgebung finden wir folgende Namen und Jahre der Buchungen vor:

Altena

Hof-Fiscal Bercken	1786-1798	Wein
Caspar Diederich Ekelberg	1776-1792	Wein
Johann Henrich Ekelberg im Adler	1871-1788	Wein
Herr Gellinghaus	1776-1871	Wein
Johann Diederich Gerdes	1783	Wein
Advocatus Giesler	1776-1780	Wein
Theodor Giesler	1796	Wein
Pastor Höcker	1785-1789	Wein
Johann Diederich Künne	1785-1802	Wein
Diederich Wilhelm Künne	1785-1794	Wein
Peter Melchior Künne	1780-1781	Wein
Franz Op der Becke	1783-1784	Wein
Advocatus Overbeck	1776-1788	Wein
Wittib Arnold Overbeck	1776-1778	Wein
Färber Peter Wilhelm Päsgen	1803	Indigo
A. H. Pauli	1796	Wein
Stephan Henrich Rentrop	1776-1781	Wein
Rector Schilling	1777-1780	Wein
Rentmeister Schniewind	1785-1786	Wein
Johann Diederich Stamm	1776-1788	Wein
Johann Moritz Schwartz	1788	Wein
Creiß-Copiist Vsbender	1776-1777	Wein

Attendorf

Franz Xaver Voshagen	1799-1803	Indigo
----------------------	-----------	--------

Brenscheid

Paul Wilhelm Wissing	1783	Finanzen
----------------------	------	----------

Brüninghausen

Joh. Peter Caspar Brüninghaus	1777-1789	Wein
Johann Diederich Brüninghaus	1776-1789	Wein
Johannes Brüninghaus	1777-1779	Wein
Johannes Wynhaus in Lüdenscheid modo Johannes Brüninghaus zu Brüninghausen Kirchspiels Halver	1776-1781	Finanzen

Brunscheid

Scheffe Johann Peter Geck	1776-1777	Finanzen
---------------------------	-----------	----------

Buschhausen

Peter Wilhelm Bushaus zu Bußhausen im Kirchspiel Lüdenscheid oder deßen Vormünder Peter Wilhelm Höllermann und Diedrich Wilhelm Loesenbrinck	1783-1789	Wein
--	-----------	------

Halver

Caspar Asbeck am Anschlage bey Halver	1782-1794	Wein
Peter Bergmann im Stichte bey Halver	1801-1802	Indigo
Caspar Henrich Bölling	1796-1803	Wein
Caspar Bürger	1799-1803	Indigo
Caspar Henrich Engstfeld auf dem Collenberge Kirchspiels Halver	1780	Wein
Peter Caspar Eversberg	1778-1796	Wein
Frau Wittib Peter Caspar Eversberg modo vereheligte Gürtz	1790-1798	Wein
Apotheker Gerhards	1795-1797	Wein
Färber Peter Hoeffel	1799-1802	Indigo
Christoph Karthaus	1776-1781	Finanzen
Caspar Eberh. Lausberg zu Vahlefeld	1780-1782	Wein
Hermann Henr. Pickardt auf der Burg	1776-1786	Finanzen
Gerhard Wilhelm Stichter im Stichte	1776-1787	Finanzen
Caspar Eberhard Vohrmann	1800-1802	Indigo

Heedfeld

Schullehrer Kauert in Hetfeld	1800-1803	Wein
Pastor Müteler zu Heedfeld	1791-1803	Wein
Pastor Vollmann zu Hedfeld	1776-1779	Wein

Herscheid

Pastor Brüggel	1792-1795	Wein
Pastor Holterhoff	1777-1782	Wein
Färber Caspar Plathe	1800-1803	Indigo

Horrynghausen

Erben Joh. Horrynghaus zu Horryng- hausen Kirchspiels Lüdenscheid	1779-1802	Finanzen Holzlieferg
--	-----------	-------------------------

Hückingsen

Joh. Diederich Huyking (Huiking) zu Hückingsen Kirchspiels Lüdenscheid	1791-1797	Wein
---	-----------	------

Hülscheid

Pastor Dorpmüller	1795-1802	Wein
-------------------	-----------	------

Kierspe

Joh. Wilhelm Corbach	1791-1796	Wein
Pastor Ennichmann	1777-1788	Wein
Linde am Trmper-Stücke bey Kierspe	1802	Wein
Johann Matthias Reininghaus zu Belkenseid Kirchspiels Kierspe	1795-1797	Wein
Johannes Rövenstrunk	1802-1803	Indigo
Herman Gotfried Sinterman zur Bremicke bey Kierspe	1776-1778	Finanzen
Herman Vahlefeld	1790-1795	Wein
Wittib Vahlefeld	1801	Wein
Wittib Voswinkel	1795	Wein
Scheffe Joh. Henrich Wehner	1795-1801	Wein
Joh. Christian Wirth	1801-1803	Indigo

Lüdenscheid

Peter August Ahsmann	1801-1803	Wein
Pastor Becker	1803	Wein
Caspar Wilhelm Bellman	1789	Wein
Frau Richter in Bercken	1783-1789	Wein
Richter Bercken	1789-1800	Wein
Bergmann, Huthmacher	1799-1803	Indigo
Chirurgus Boedeker	1776	Wein
Frau Wittib sel. Chirurgus Boedeker oder ihr Schwiegersohn Peter Neufeld	1784-1789	Wein
Landrichter von Bünau	1786-1804	Wein
Peter Cölsche	1776	Wein
Frau Wittib Cramer	1787	Wein
Doctor P. August Cramer	1789-1798	Wein
Cramer & Wigglinghaus	1791	Zinn
Assessor von Dieft	1787-1797	Wein
Johannes Duysberg	1782-1794	Wein
Johann Henrich Eberdt »mein Handlungsbedienter«	21.11.1783- 22. 3.1784	Gehalt
Gerber Engels	1801-1804	Indigo
Johannes Fischer	1799-1802	Indigo
Herr Frickenhaus	1797-1799	Wein

Wird fortgesetzt

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.